

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 115

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 115, Rn. X

BGH 1 StR 265/14 - Urteil vom 2. Dezember 2014 (LG Karlsruhe)

Unbegründete Revision.

§ 349 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 13. Dezember 2013 werden verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten der Rechtsmittel und die den Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Zur Begründung der Entscheidung nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des 1. Generalbundesanwalts in seinem Schriftsatz vom 9. Juli 2014 Bezug, die er in vollem Umfang teilt.